

An
Alle Landeshauptmänner
Alle Kontrollstellen für biologische Landwirtschaft

Betreff: Biologische Landwirtschaft
Chem. synth. Lagerschutzmittel
Anfrage von LH NÖ

Auf Grund einer Anfrage (3.November 2003) des Landeshauptmannes von Niederösterreich, betreffend den Einsatz von chemisch synthetischen Lagerschutzmitteln, dass die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 keine Bestimmungen über den Einsatz von chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln enthalte und sich daraus sich die Frage ergibt, ob der Einsatz von chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln erlaubt ist, wird folgendes festgestellt:

Die Bezeichnung Lagerschutzmittel (Vorratsschutzmittel) ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau nicht explicit angeführt. Artikel 6 besagt, dass bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 (1) a als Pflanzenschutzmittel nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, welche in Anhang I erwähnt oder in Anhang II verzeichnet sind.

Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Punkt 8, Lagerung von Erzeugnissen, führt an, Bereiche in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

Pflanzenschutzmittel im Sinne der RICHTLINIE DES RATES vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) sowie des österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetzes sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, und die dazu bestimmt sind, **Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Schadorganismen sind im Pflanzenschutzmittelgesetz weiter, wie folgt, definiert:

„Pflanzen“ sind lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen, einschließlich frischer Früchte und Samen.

2: Einlageblatt zu GZ. 32.046/82-IV/B/10/03

„Pflanzenerzeugnisse“ sind Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet.

„Schadorganismen“ sind tierische Lebewesen, Pflanzen sowie Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger, die Pflanzen oder **Pflanzenerzeugnisse** schädigen können.

In den Definitionen im Pflanzenschutzmittelgesetz unter „Indikation“ ist die Beschreibung des Anwendungszwecks insbesondere mit folgenden Angaben:

1. Pflanzenart oder Pflanzenerzeugnis oder Gruppen von diesen, gegebenenfalls in ihren Entwicklungsstadien,
2. Schadorganismen oder Gruppen von diesen, gegebenenfalls in ihren Entwicklungsstadien, oder die Art der Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder die Vernichtung unerwünschter Pflanzen oder Pflanzenteile und
3. Ort der Anwendung (zB Freiland, Glashaus, **Lagerräume**)

angeführt.

Daraus ist ersichtlich, dass Pflanzenschutzmittel, sofern sie für die Indikation „Lagerraum bzw. Vorratsschutz“ zugelassen sind und angewendet werden dürfen, in Zusammenhang mit der Definition von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auch Lagerschutzmittel (Vorratsschutzmittel) umfassen und somit den Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen und diese auch auf das Lagern (Lagerräume) anwendbar sind.

Das bedeutet, dass die Verordnung Bestimmungen über den Lagerschutz enthält, und sofern Mittel nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz für den Lagerschutz nicht durch eine Aufführung in der Verordnung autorisiert sind, sie nicht angewendet werden dürfen.

Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft sind somit nach der SchÄHöV hinsichtlich der Höchstwerte bei den zulässigen Wirkstoffen zu beurteilen. Bei den anderen, nicht zulässigen Wirkstoffen ist das Erzeugnis nach den Grundsätzen des ÖLMB III, Kapitel A 8 zu beurteilen.

Bei einer Überschreitung des Höchstwertes (gleich ob von einem zulässigen Wirkstoff oder nicht) der SchÄHöV ist jedenfalls ein Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses bereits nach § 3 oder 4 dieser Verordnung nicht zulässig. Die Frage der Möglichkeit nach einem Verbot des Inverkehrbringens unter der Kennzeichnung der Herkunft aus biologischer Landwirtschaft als normales konventionelles Erzeugnis stellt sich damit nicht.

Maßnahmen bei darunter liegenden Werten sind nach den Vorgaben der Verordnung zu treffen, wobei für eine weitere Vermarktung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft die Kriterien des ÖLMB heranzuziehen sind, d.h. keine Vermarktung als „BIO“ bei Überschreitung des Grenzwertes.

Vermischungen von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft mit Erzeugnissen, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen oder die auf Grund von Grenzwertüberschreitungen nicht verkehrsfähig, sei es allgemein oder als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft, sind, führen zu einer Aberkennung des Status aus bio-

3: Einlageblatt zu GZ. 32.046/82-IV/B/10/03

logischer Landwirtschaft für das gesamte Erzeugnis. Dies gilt auf jeder Ebene von Vermischungen und Verarbeitung, von „bulk commodities“ wie Getreidepartien ebenso wie auf der Ebene von Zutaten für Erzeugnisse. Nach Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Punkt 8, ist jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, zu vermeiden und ebenso sind gemäß Artikel 5(1)b, (3)a, (5a)a) nur Zutaten aus biologischer Landwirtschaft zulässig, die gemäß Artikel 6 erzeugt oder von solchen Erzeugnissen gewonnen wurden.

- T e x t e n d e -